

per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Antonio Nania / Joëlle Pizarro  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Bern, 25. März 2022

## **Stellungnahme zur Revision der FDV (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2022 zur geplanten Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“) im Bereich Grundversorgung, Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für unsere Mitglieder und uns sehr wichtig ist, weil durch die Regulierung der Grundversorgung der Wettbewerb in der Telekommunikationsbranche direkt tangiert ist. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die unsere Mitglieder in ihrer Geschäftstätigkeit direkt betreffen.

### **1. Einleitung**

Die Grundversorgung ist im Fernmeldewesen als Ergänzung zur wettbewerblichen Marktordnung konzipiert und soll in allen Landesteilen ein Minimum an Fernmeldediensten zu erschwinglichen Preisen sicherstellen. Um den Wettbewerb nicht zu verzerren und nicht rentabilisierbare Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturen zu vermeiden sind gemäss E-FDV verschiedene flankierende Massnahmen zur vorgeschlagenen Erhöhung der Bandbreite beim Internetzugang geplant. Diese Massnahmen unterstützen wir grundsätzlich. Der vorgeschlagene neue Anspruch der Bevölkerung auf einen Hochbreitbandzugang flächendeckend von 80/8 Mbit/s ist europaweit hingegen einzigartig und ist nur möglich, weil die Schweiz seit der Liberalisierung des Telekommarktes einen vitalen Infrastrukturwettbewerb aufweist, welcher besonders von lokalen und regionalen Akteuren vorwärtsgetrieben wurde. Das herkömmliche Grundversorgungskonzept kommt mit dieser Bandbreitenerhöhung jedoch an seine Grenzen und ein weitergehender Ausbau in Richtung Ultrahochbreitband liesse sich in dieser Art sicher nicht mehr umsetzen, ohne dass der Wettbewerb beseitigt und mittels nicht zu rechtfertigenden Quersubventionen nicht effiziente Überinvestitionen getätigt würden. Hierfür sind stattdessen neue Modelle zu entwickeln, welche eine öffentliche Finanzierung, verankert in der Regionalpolitik und unter Kostenbeteiligung der Endnutzer/Immobilienbesitzer dort vorsehen, wo aus marktwirtschaftlichen Gründen kein Unternehmen tätig sein kann. Dort, wo solche Investitionen der öffentlichen Hand getätigt werden, sind Vorgaben zur Netzarchitektur vorzusehen, damit wettbewerbsneutral ein nicht-diskriminierendes Zugangsrecht für Telekommunikationsdienstleister umgesetzt werden kann.

## 2. Entwurf E-FDV

Grundsätzlich können wir den vorgeschlagenen Änderungen unter Beachtung der nachfolgenden Erwägungen zustimmen. Wie anlässlich der Gespräche im Vorfeld der vorliegenden Vernehmlassung vorgebracht, sind bei der Erhöhung der Bandbreite in der Grundversorgung, bzw. der Schaffung eines neuen nachfrageorientierten «Premiumangebotes» beim Internetzugangsdienst

- I) bestehende Festnetzanschlüsse alternativer (lokaler) Fernmeldedienstanbieterinnen zu berücksichtigen (Subsidiarität),
- II) eine Kostenbeteiligung der Ansprecherin oder des Ansprechers bei hohen Investitionskosten vorzusehen,
- III) eine aus wettbewerblicher Sicht nicht zu tiefe Preisobergrenze vorzugeben sowie
- IV) keine Vorgaben zur Technologie der Erschliessungslösung zu machen (Technologieneutralität).

Unter diesen Prämissen, welche im Revisionsprojekt unseres Erachtens berücksichtigt worden sind, können wir den Vorschlag mittragen und gehen in Übereinstimmung mit dem erläuternden Bericht davon aus, dass es dazu keiner (Mit-)Finanzierung durch den theoretisch immer noch vorgesehenen Branchen-Fonds in Art. 25 FDV bedarf. Jegliche Regulierung, die am Ende dazu führt, dass der Grundversorgungskonzessionär seine für die Erfüllung von Konzessionsverpflichtungen notwendige Telekommunikationsinfrastruktur mit Hilfe dieses Branchen-Fonds finanziert, lehnen wir ab; eine solche Regulierung behindert den Infrastrukturwettbewerb in dem Sinn, als die heute bestehenden Impulse durch regionale Aktivitäten im Bereich Netzinvestitionen davon negativ betroffen werden (Anreizverlust infolge von Quersubventionierung der Telekommunikationsnetzinfrastruktur der grössten Schweizer Telekommunikationsdienstleisterin, die gleichzeitig seit jeher Grundversorgungskonzessionärin ist).

Zu Punkt IV ist anzuführen, dass die Technologieneutralität in der vorgeschlagenen E-FDV nicht vollständig gewahrt wird, da im Entwurf auch beim sogenannten «shared medium» des Zugangs über drahtlose Technologien eine garantierte Übertragungsrate vorgesehen ist. Hier sollte auf einen Best-Effort-Ansatz gewechselt werden, da sich dieses Kriterium aus technologischen Gründen nicht durchgehend zusichern lässt. Dieser Punkt sollte im Entwurf noch nachgebessert werden.

Hinsichtlich des vorgesehenen Ablaufs zur **Prüfung der Anspruchsberechtigung** (sowie den Bereitstellungsbedingungen) in Art. 20 E-FDV ist weiter anzuführen, dass eine Abfrage auf den existierenden Plattformen durch die Grundversorgungskonzessionärin als erste Prüfstufe durchaus genügen sollte. SUISSDIGITAL bietet in seinem Webauftritt eine «Netzsuche» an (Link: [PLZ Finder | SUISSDIGITAL - Verband für Kommunikationsnetze](#)), welche die Anschlüsse sämtlicher Mitglieder erfasst. Selbstredend geht diesem Schritt eine Abfrage in der Datenbank oder auf der Plattform der Grundversorgungskonzessionärin voraus, um die eigene Erschliessungssituation abzuklären. Im Falle der Swisscom als Grundversorgungskonzessionärin sind durch diese Datenbankabfragen über 99% der bestehenden Festnetzanschlüsse in der Schweiz erfasst bzw. es kann ein allfälliger Anspruch in nahezu allen Fällen befriedigend abgeklärt werden. SUISSDIGITAL wäre auch bereit, die Netzanschlussdaten mit der Swisscom regelmässig auszutauschen, so dass lediglich eine Datenbank-Abfrage vorzunehmen wäre. Fällt das Resultat dann positiv in dem Sinne aus, dass zumindest ein Anschluss mit entsprechender Datenübertragungsrate vorhanden ist und allenfalls nach kurzer Konsultation der Webseite der alternativen Anschlussinhaberin zur Vergleichbarkeit des Angebots, ist dies der Ansprecherin oder dem Ansprecher zurückzumelden. Sollte das Resultat unzutreffend sein, wird sich die Person gegen den Bescheid zur Wehr setzen. Lediglich in diesem Fall muss die Grundversorgungskonzessionärin, wie in den Erläuterungen erwähnt, weitere Abklärungen, allenfalls auch beim Liegenschaftseigentümer vornehmen. Aus unserer Sicht hält sich so der Aufwand zur Abklärung einer Anspruchsberechtigung in einem angemessenen Rahmen und berücksichtigt vorbestehende und bereits heute anschaulich, vollständig und transparent aufgearbeitete Daten.

### 3. Antrag auf Ergänzung von Art. 19 Abs. 3 E-FDV

Gerade auch mit Blick auf weitere Bestrebungen, die Übertragungsrates in Regionen mit unterdurchschnittlicher Erschliessungssituation in Richtung Ultrahochbreitband auszubauen, aber auch um das bestehende Grundversorgungskonzept transparent zu erfassen, sollte unseres Erachtens zusätzlich zum bestehenden Katalog der Reportingpflichten der Grundversorgungskonzessionärin ausgewiesen werden, wie viele Grundversorgungsverträge total abgeschlossen wurden, sprich die Anzahl dieser Verträge angegeben werden. Diese Information erscheint wichtig, um die politische Diskussion über die Grundversorgung und allenfalls einen weiteren Ausbau des Service public, bzw. über dessen Finanzierung mit Geldern aus der öffentlichen Hand führen zu können. Zudem sollte bekannt sein, in welchen Regionen solche Verträge abgeschlossen wurden, damit das Thema im Rahmen der Regionalpolitik auch fundiert behandelt werden kann. Schliesslich kann dadurch auch eine gewisse Überprüfung des Subsidiaritätskriteriums bei neuen Grundversorgungsanschlüssen vorgenommen werden.

**Antrag Suissedigital:** Art. 19 Abs. 3 E-FDV sei mit einem weiteren Buchstaben zu ergänzen, wonach die Grundversorgungskonzessionärin jährlich auch über «die Anzahl der Grundversorgungsverträge nach Orten», eventueliter «die Anzahl Verträge nach Orten, welche zur Erfüllung der Grundversorgungspflichten abgeschlossen wurden» Bericht zu erstatten hat.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FDV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze**

Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer

Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.  
Leiter Rechtsdienst